



Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Postfach 22 12 53 • 80502 München

E-Mail
Regierungen
Autobahndirektionen
Landesbaudirektion
Staatliche Bauämter
Untere Bauaufsichtsbehörden

— Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen
StMB-28-4117.12-1-3-6

München
17.12.2025

**Vollzug der Verordnung über die Prüfingenieure, Prüfämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau);
Erteilung von Prüfaufträgen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich der Erteilung von Prüfaufträgen an Prüfingenieure und Prüfämter für Standsicherheit sowie an Prüfsachverständige aller Fachrichtungen weisen wir auf Folgendes hin:

— I.

Allgemeine Hinweise zum Vollzug der PrüfVBau bezüglich der Vergütung

Die Vergütung für die Prüfämter, Prüfingenieure und Prüfsachverständigen für Standsicherheit sowie für Prüfsachverständige für Brandschutz, für sicherheits-technische Anlagen und Einrichtungen sowie für Erd- und Grundbau ist vollumfänglich in der Verordnung über die Prüfingenieure, Prüfämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) geregelt. Das Honorar ist nicht frei verhandel-

bar, Abweichungen nach oben wie unten sind nicht zulässig. Zudem gebietet § 32 PrüfVBau, dass sich die Prüfsachverständigen für Standsicherheit zur einheitlichen Vertragsgestaltung und zur Abrechnung ihrer Honorare der Bewertungs- und Verrechnungsstelle der Prüfsachverständigen für Bayern GmbH an der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau bedienen sollen.

Prüfsachverständige für Brandschutz, für sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen sowie für Erd- und Grundbau erhalten gemäß § 35 PrüfVBau für ihre Tätigkeit ein nach dem Zeitaufwand berechnetes Honorar. Ebenso wie bei nach Zeitaufwand abzurechnenden Prüfaufträgen von Prüfingenieuren und Prüfsachverständigen für Standsicherheit beträgt der auf volle Euro aufzurundende Stundensatz, in dem auch die Umsatzsteuer enthalten ist, das 1,847 v.H. des Monatsgrundgehaltes eines Landesbeamten in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 15 (derzeit 142 €). Ein abweichender Stundensatz ist nicht zulässig, auch dann nicht, wenn dadurch beispielsweise pauschaliert Auslagen erstattet werden sollen.

Gemäß § 35 Abs. 1 Satz 4 PrüfVBau i.V.m. § 30 Abs. 6 PrüfVBau werden sonstige Auslagen nur erstattet, wenn dies bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart worden ist. Eine schriftliche Vereinbarung ist daher nur über „sonstige Auslagen“ möglich. Da diese in der PrüfVBau nicht näher definiert werden, ist die Bedeutung mittels Auslegung zu ermitteln. Insbesondere der Vergleich zu anderen Normen und zu § 30 Abs. 6 Satz 1 PrüfVBau geben hierzu Hinweise. So werden - wie im Vergabehandbuch für Freiberufliche Dienstleistungen Bayern (VHF Bayern) ausgeführt wird - steuerrechtlich unter sonstigen Auslagen in der Vergangenheit konkret gemachte Ausgaben verstanden. Gemäß § 30 Abs. 6 Satz 1 PrüfVBau können Fahrtkosten für notwendige Reisen, die über den Umkreis von 15 km vom Geschäftssitz des Prüfsachverständigen hinausgehen, in Höhe der steuerlich zulässigen Pauschalsätze in Ansatz gebracht werden. Die PrüfVBau regelt folglich für den besonderen Fall der Auslage „Fahrtkosten“, dass (ausnahmsweise) eine pauschale Abrechnung erfolgt.

Unter „sonstige Auslagen“ im Sinne des § 30 Abs. 6 Satz 3 PrüfVBau sind folglich nur Aufwendungen zu verstehen, die für den konkreten Prüfauftrag notwendig und nachweisbar in der tatsächlich in Rechnung gestellten Höhe angefallen sind. Dann kann, sofern schriftlich bei Auftragserteilung vereinbart, eine Erstattung per Einzelnachweis erfolgen. Eine pauschalierte Erstattung von allgemeinen Kosten ist dagegen nicht möglich.

§ 4 Satz 1 Nr. 3 PrüfVBau bestimmt, dass Prüfingenieure und Prüfsachverständige nur Personen sein können, die eigenverantwortlich und unabhängig tätig sind. Nach § 22 Abs. 2 PrüfVBau und § 25 Abs. 2 PrüfVBau können Prüfsachverständige für sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen sowie für den Erd- und Grundbau abweichend hiervon auch nicht eigenverantwortlich tätig sein.

§ 4 Satz 2 PrüfVBau konkretisiert die Eigenverantwortlichkeit. Ein Kriterium ist, dass der Prüfingenieur/Prüfsachverständige seine Aufgabe, auch wenn er einem Zusammenschluss angehört, auf eigene Rechnung und Verantwortung ausübt. Auch wenn der Prüfingenieur/Prüfsachverständige in einer Gesellschaft tätig ist, erhält den Auftrag für die Prüfung eines bautechnischen Nachweises daher nicht die Gesellschaft, sondern der jeweilige Prüfingenieur/Prüfsachverständige. Die Rechnungsstellung für die Prüfleistung kann dennoch durch die Gesellschaft erfolgen, wenn aus der Rechnung hervorgeht, dass sie im Auftrag des Prüfingenieurs/Prüfsachverständigen gestellt wird. Zudem muss (auch) die Steuernummer oder Umsatzsteuer-ID des Prüfingenieurs/Prüfsachverständigen angegeben sein.

II.

Allgemeine Hinweise zum Vollzug der PrüfVBau bezüglich Standsicherheit

Bei Sonderbauten ist der Standsicherheitsnachweis durch die Bauaufsichtsbehörde, einen Prüfingenieur oder ein Prüfamt zu prüfen (Art. 62a Abs. 2 Satz 2 BayBO). Prüft die Bauaufsichtsbehörde nicht selbst, entscheidet sie allein darüber, welchem Prüfingenieur oder Prüfamt für Standsicherheit sie die Prüfung überträgt. Bei der Auswahl hat die Behörde insbesondere darauf zu achten, dass

- nicht einzelne Prüfingenieure oder Prüfämter bevorzugt werden,
- die Prüfaufgaben gleichmäßig auf regional in Betracht kommende Prüfingenieure und Prüfämter verteilt werden,
- sich die Niederlassung des Prüfingenieurs bzw. der Sitz des Prüfamtes in einer Entfernung zum Bauvorhaben befindet, die eine umfassende ordnungsgemäße Prüfung sowie Bauüberwachung zulässt, und
- die Erteilung von Prüfaufträgen zur Wahrung der Unabhängigkeit von Prüfingenieuren und Prüfämtern für Standsicherheit unabhängig von Wünschen des Bauherrn und seiner Erfüllungsgehilfen, wie Tragwerksplanern und Architekten, erfolgt.

Vom Bauherrn vorgelegte Prüfberichte, die dieser bereits im Vorfeld ohne Beteiligung der Behörde erstellen ließ, sind ungültig. Der Prüfauftrag ist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 29 Abs. 5 PrüfVBau von der unteren Bauaufsichtsbehörde zu er teilen. Wir bitten, uns darüber zu unterrichten, wenn Prüfingenieure Prüfberichte ohne bauaufsichtlichen Prüfauftrag erstellen.

Ein erteilter Prüfauftrag darf einem Prüfingenieur oder Prüfamt während der Prüfung des Standsicherheitsnachweises nur aus wichtigem Grund (vgl. § 13 Abs. 5 Satz 3 PrüfVBau) wieder entzogen werden. Allein der Wunsch eines Bauherrn oder eine Tekturplanung stellen noch keine wichtigen Gründe dar.

Die nach Art. 77 Abs. 2 Satz 1 BayBO erforderliche Bauüberwachung muss durch den Prüfingenieur oder eine Person, die er nach § 5 Abs. 1 Satz 3 PrüfVBau oder nach § 13 Abs. 3 PrüfVBau zur Mitwirkung heranziehen darf, erfolgen. Eine Delegation z. B. an den Tragwerksplaner ist nicht zulässig. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass i. d. R. die Stichproben zur Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung nicht vollständig durch Mitarbeiter ausgeführt werden können. Wir gehen davon aus, dass der Prüfingenieur bei jedem Bauvorhaben zumindest einzelne, stichprobenhafte Kontrollen selbst durchzuführen hat. Ausnahmen hiervon sind lediglich bei Kleinstprüfaufrägen wie z. B. Nutzungsänderungen möglich. Hier kann ggf. ein mit der Prüfung der Standsicherheitsnachweise des jeweiligen Vorhabens betrauter Mitarbeiter die Bauüberwachung vollständig übernehmen.

Hoheitlich tätige Prüfingenieure und Prüfämter sind auf Grund des Umsatzsteuer gesetzes auch bei Leistungen für Behörden verpflichtet, die in der Gebühr enthaltene Umsatzsteuer anzugeben, auch wenn nach § 34 Abs. Satz 1 PrüfVBau mit der Gebühr die Umsatzsteuer abgegolten ist. Ein unmittelbares Leistungsverhältnis entsteht durch die Beauftragung nur zwischen der Behörde und dem Prüfinge nieur, ein Vorsteuerabzug für den Bauherrn kommt in keinem Fall in Betracht.

Weiter weisen wir darauf hin, dass Anfragen zu den Kosten der Prüfung bei verschiedenen Prüfingenieuren mit dem Hintergrund, das günstigste Angebot zu er mitteln und den Prüfauftrag dann nach den Wünschen des Bauherrn aufgrund dieses günstigsten Angebotes zu vergeben, unzulässig sind, derartige Anfragen sind von den Prüfingenieuren nicht zu beantworten. Gemäß § 28 Abs. 5 PrüfVBau ist ein Nachlass auf die Gebühr unzulässig.

Für den elektronischen Austausch von Unterlagen zur Prüfung des Standsicherheitsnachweises wird von der Bundesvereinigung der Prüfingenieure die elektronische bautechnische Prüfakte (ELBA) angeboten. Einem rein elektronischen Austausch der Unterlagen zwischen Bauaufsichtsbehörde und Prüfingenieur stehen keine rechtlichen Bedenken entgegen, da die BayBO dafür kein spezifisches Formfordernis vorsieht. Entscheidend ist, dass der Prüfingenieur und ggf. hinzugezogene Mitarbeiter für die Bauaufsichtsbehörde identifizierbar sind. Eine elektronische Signatur ist dazu nicht zwingend erforderlich.

ELBA ermöglicht auch den direkten Austausch zwischen Nachweisersteller und Prüfingenieur. Die BayBO und die Bauvorlagenverordnung sehen diesen Weg nicht ausdrücklich vor, vielmehr genügt es, den Standsicherheitsnachweis als Bauvorlage mit dem Bauantrag einzureichen. Eine optionale Nutzung dieser zusätzlichen Austauschmöglichkeit ist jedoch nicht zu beanstanden, zumal ELBA alle Beteiligten über den Austausch von Unterlagen informiert.

III.

Erlöschende Anerkennungen im Jahr 2026

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze erlöschen im Laufe des Jahres 2026 die Anerkennungen folgender Prüfingenieure für Standsicherheit:

Name Vorname Titel	Anschrift/ Niederlassung E-Mail	Telefon	Fachrich- tung(en)	Erlöschen der Aner- kennung
Dr.-Ing. Erhard Garske	Ridlerstraße 33 80339 München egarske@garske-partner.de	089 / 54 26 08-0	Massivbau Metallbau	28.02.2026
Dr.-Ing. Ulrich Scholz	Anton-Böck-Straße 27 81249 München scholz@isp-m.de	089 / 82 91 42-0	Massivbau	06.05.2026
Dr.-Ing. Hermann Poll	Konrad-Zuse-Platz 1 81829 München hermann.poll@ajg-ing.de	089 / 42 71 75-0	Massivbau Metallbau Holzbau	14.07.2026
Dipl.-Ing. Ulrike Schömig	Saaläckerstraße 8 63801 Kleinostheim info@schoemig-plan.de	06027 / 5 04-0	Metallbau	05.08.2026

Wir bitten, Prüfaufträge an die vorgenannten Prüfingenieure für Standsicherheit nur zu erteilen, wenn schon im Voraus zu erkennen ist, dass sie unter normalen Umständen noch bis zum genannten Zeitpunkt des Erlöschens der Anerkennung abgeschlossen werden können. Kann ein Prüfingenieur einen Prüfauftrag bis zum Zeitpunkt des Erlöschens der Anerkennung (ausnahmsweise) nicht mehr abschließen, darf er die nach diesem Zeitpunkt noch zu prüfenden Nachweise einschließlich evtl. Nachträge sowie die zugehörigen Prüfberichte nicht mehr verantwortlich unterzeichnen. Diese können jedoch von einem anderen Prüfingenieur für Standsicherheit der gleichen Fachrichtung verantwortlich unterzeichnet werden. Für die ordnungsgemäße Abwicklung ist der mit der Prüfung des Bauvorhabens beauftragte Prüfingenieur für Standsicherheit allein zuständig.

Wir empfehlen daher, rechtzeitig die Vorlage der noch ausstehenden und zu prüfenden Nachweise zu veranlassen, damit die noch nicht erledigten Prüfaufträge vor Ablauf der Anerkennung abgeschlossen werden können.

Werden Prüfaufträge an Prüfingenieure für Standsicherheit nach dem Erlöschen ihrer Anerkennung erteilt, sind Sie als Prüfauftrag im Sinn von § 2 Abs. 1 Satz 1 PrüfVBau unwirksam. Eine trotzdem erfolgende Prüfung genügt nicht den Anforderungen der PrüfVBau. Eine erneute Prüfung durch einen anerkannten Prüfingenieur für Standsicherheit wird erforderlich. Vom Bauantragssteller können jedoch nur Gebühren einer Prüfung verlangt werden, so dass ggf. der beauftragenden Behörde die Kosten des ersten „Prüfauftrages“ zur Last fallen (Art. 16 Abs. 5 KG).

Im Jahr 2025 erfolgte Anerkennungen

Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hat im Jahr 2025 die folgenden Prüfingenieure für Standsicherheit für die genannte Fachrichtung neu anerkannt:

Name Vorname	Anschrift/ Niederlassung E-Mail	Telefon	Fachrich- tung(en)	Erlöschen der Aner- kennung
Dr.-Ing. Thomas Gollwitzer	Karlstraße 42 80333 München gollwitzer@ql-i.de	089 / 12 50 100-20	Holzbau	20.02.2042
Dr.-Ing. Rupert Fisch	Bismarckplatz 9 93047 Regensburg rgb@tragraum.de	0941 / 50 47 98 85	Massivbau	24.11.2053

Im Jahr 2025 erfolgte Änderungen des Geschäftssitzes

Name Vorname Titel	Anschrift/ Niederlassung E-Mail	Telefon	Fachrich- tung(en)	Erlöschen der Aner- kennung
Prof. Dr.-Ing. Carl-Alexander Graubner	Anton-Böck-Straße 27 81249 München graubner@isp-scholz.de	089 / 82 91 42-0	Massivbau	06.09.2027
Dr.-Ing. Rainer Grimm	Arnulfstraße 10 80335 München pruefen@gup-ing.de	089 / 41 42 418-0	Massivbau	12.01.2035
Dr.-Ing. Claus Goralski	Kirchplatz 5 82049 Pullach i. Isartal cgoralski@huping.de	089 / 74 41 980	Massivbau Metallbau	01.10.2043
Dr.-Ing. Peter Lenz	Heilig-Kreuz-Straße 24 86152 Augsburg peter.lenz@zm-i.de	0821 / 45 50 52-0	Massivbau	27.04.2045
Dipl.-Ing. Johny Röhner	Laiblestraße 29 91541 Rothenburg o.d.T. j@roehner-ing.de	0172 / 650 43 48	Metallbau	10.12.2040

Die aktualisierten Listen der in Bayern anerkannten Prüfingenieure bzw. Prüfämter für Standsicherheit können im Internet unter
<https://www.bauministerium.bayern.de/buw/baurechtundtechnik/bautechnik/pruefaemterundingenieure/index.php>
unter „Downloads“ abgerufen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gernot Rodehack
Ministerialrat